

Geschäftszahl: 2023-0.250.856

An den  
Ausschuss für Petitionen und  
Bürgerinitiativen  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)330/AUA-NR/2023

### **330/AUA: Ausschussbegutachtung betreffend Petition 111/PET "Aktive Friedens- und Neutralitätspolitik statt Kriegstreiberei"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) nimmt zur Anfrage vom 22. März 2023 betreffend die Petition 111/PET „Aktive Friedens- und Neutralitätspolitik statt Kriegstreiberei“ wie folgt Stellung:

Die Ausgestaltung der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik erfolgt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundlagen. Im Sinne einer aktiven Neutralitätspolitik kommt dabei neben der Einhaltung des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität der solidarischen Mitwirkung Österreichs an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union (EU) einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU gemäß Artikel 23j des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) eine wesentliche Bedeutung zu.

In diesem Rahmen tritt das BMEIA konsequent für die Wahrung und Verankerung des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik Österreichs ein. Mit dem Neutralitätsgesetz von 1955 verpflichtete sich Österreich, keinen militärischen Bündnissen beizutreten und keine fremden militärischen Stützpunkte auf seinem Gebiet zuzulassen. Das Neutralitätsgesetz enthält jedoch keine Verpflichtung zu politischer Neutralität. Der Beitritt zu einem Militärbündnis wird von der Bundesregierung im Einklang mit der Neutralität nicht angestrebt. Die Teilnahme Österreichs an den EU-*Battlegroups* und an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) erfolgt im Einklang mit Artikel 23j B-VG und ist Ausdruck des Bekenntnisses Österreichs, sich in vollem Umfang und aktiv an der GASP zu beteiligen.

Seit Beginn des brutalen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 verfolgt die österreichische Bundesregierung eine ganz klare Linie, die unverändert gilt: Die Bundesregierung und insbesondere das BMEIA haben durchgehend unmissverständlich die

russische militärische Aggression gegen die Ukraine und insbesondere die begangenen schweren Völkerrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen verurteilt.

Österreich nutzt in enger Absprache mit den europäischen Partnern und anderen gleichgesinnten Partnern jede Gelegenheit, Russland dazu aufzurufen, den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu beenden, seine Truppen unverzüglich und vollständig aus der Ukraine zurückzuziehen, und sich auf ernsthafte Verhandlungen einzulassen. Österreich setzt sich dabei für den Neustart von Dialog und Diplomatie ein, wie u.a. auch im Rahmen des Besuchs von Bundesminister Alexander Schallenberg in Kyjiw signalisiert wurde.

Ein umfassender und dauerhafter Frieden wird am Verhandlungstisch geschaffen und nicht am Schlachtfeld. Leider ist ein wirklicher politischer Wille, der für eine friedliche und nachhaltige Lösung des Konflikts erforderlich ist, auf russischer Seite derzeit nicht erkennbar. Es steht völlig außer Zweifel, dass niemals ohne die Ukraine über die Ukraine verhandelt werden darf. Der Europäische Rat bekräftigte in den Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung am 9. Februar 2023, dass die EU bereit ist, die Initiative der Ukraine für einen gerechten Frieden auf der Grundlage der Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine zu unterstützen. Der Europäische Rat hat in diesem Sinne seine Unterstützung für die von Präsident Wolodymyr Selenskyj vorgeschlagene Friedensformel bekundet und das Eintreten der EU für eine aktive Zusammenarbeit mit der Ukraine an dem 10-Punkte-Friedensplan bekräftigt.

Seit nunmehr mehr als einem Jahr führen die massiven Angriffe Russlands auf die Ukraine zu einem unvorstellbaren Ausmaß an menschlichem Leid und Zerstörung. Daher ist alles zu unternehmen, die russische Aggression gegen die Ukraine zu beenden. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung von Anfang an Österreich als möglichen Verhandlungsort angeboten, sofern dafür Zustimmung aller Seiten besteht. Als Sitz vieler multilateraler Organisationen bietet Wien ideale Voraussetzungen für Verhandlungen, wie in der Vergangenheit bereits bewiesen wurde.

Die Ukraine ist seit dem 24. Februar 2022 Opfer einer beispiellosen militärischen Aggression durch die Russische Föderation. Es ist daher klare Linie der Bundesregierung, dass Österreich der Ukraine umfassend und nachhaltig im Einklang mit seiner Neutralität in allen nicht-militärischen Bereichen hilft. Diese Hilfe reicht von der Unterstützung im Rahmen der Vereinten Nationen und bei internationalen Gerichten, bis zur makroökonomischen Hilfe für den ukrainischen Staat, zur humanitären Hilfe für die betroffene Zivilbevölkerung und Unterstützung für die Vertriebenen aus der Ukraine, die in Österreich Schutz finden. Österreich beteiligt sich daher an der finanziellen und humanitären Hilfe sowie der Notfall- und Budgetunterstützung der EU, der EU-Mitgliedstaaten und der Finanzinstitutionen für die Ukraine. Selbstverständlich wird Österreich der Ukraine weiterhin humanitäre Hilfsleistungen zur Verfügung stellen.

Die Unterstützung der Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) zielt darauf ab, die Resilienz der Ukraine angesichts des russischen Angriffskriegs zu stärken. Österreich beteiligt sich im Einklang mit seiner Neutralität nur an der Finanzierung von nicht-letaler Ausrüstung im Rahmen der EFF, enthält sich jedoch – ebenso wie Malta und Irland – bei Beschlüssen zur Finanzierung von Waffen- und Munitionslieferungen und leistet daher keinen finanziellen Beitrag zur Bereitstellung dieser Güter.

Alle Militär- und Kriegsmaterialtransporte durch Österreich werden im Einklang mit der österreichischen Neutralität nach den Bestimmungen des Truppenaufenthalts- bzw. Kriegsmaterialgesetzes vom zuständigen Bundesministerium für Landesverteidigung bzw. Bundesministerium für Inneres nach den in den genannten Gesetzen vorgesehenen Bestimmungen geprüft und behandelt.

Im Fall der Ukraine ist die Durchfuhr militärischer Ausrüstung durch Österreich neutralitätskonform, da diese in Umsetzung eines GASP-Beschlusses erfolgt: Artikel 5 Absatz 2 des Ratsbeschlusses (GASP) 2022/339 vom 28. Februar 2022 zur Unterstützung der Ukraine bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die Durchfuhr militärischer Ausrüstung, einschließlich Begleitpersonal, durch ihr Hoheitsgebiet, einschließlich ihres Luftraums erlauben. Gemäß Artikel 23j B-VG wirkt Österreich uneingeschränkt an der GASP der EU mit. Durch diese Bestimmung wird der österreichischen Neutralität punktuell immer dann derogiert, wenn die EU im Rahmen der GASP handelt. Für alle Maßnahmen zur Durchführung eines GASP-Beschlusses besteht somit eine Ausnahme von der Neutralität.

Mit besten Grüßen

Wien, am 28. April 2023

Für den Bundesminister:

Korczak m.p.

(Elektronisch gefertigt)